

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1891.

Nummer 24.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Preller u. Zandelman. — Der Vierteljahrespreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einserhebungen und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Otto Zieglfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. Ertheilung des Rechts zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach Morogwe S. 531. — Circulardröß an die Gouvernements bzw. Kommissariate in den deutschen Schutzgebieten S. 535. — Jolleinnahme in Deutsch Ost-Afrika S. 535. — Jolleinnahme in Kamerun S. 536. — Jolleinnahme in Togo S. 536. — Personalien S. 537. — Schiffsbewegungen S. 537.

Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten S. 537. — Verkehrs-Nachrichten S. 538. — Trauerfeier für die in Afrika Gefallenen S. 541. — Bericht des Lieutenants Sutter über den Abjchlus des Vertrages zwischen Dr. Jungtraff und Saraga, Monja der Bali, am 28. August d. J. S. 541. — Der Anbau der Baumwolle in den deutschen Schutzgebieten S. 544. — Nachrichten von Dr. Peters S. 549. — Meteorologische Stationen in Ost-Afrika S. 550. — Ueber den Umfang und die Entwidlung der Goldproduktion im Transvaal S. 550. — Schutzpockenimpfungen in Afrika S. 551. — Station Witbank S. 552. — Uebericht über den Krankenbestand der Kaiserlichen Expeditionsgruppe für Deutsch-Ost-Afrika im Monat September 1891 S. 552. — Literarische Besprechungen S. 552. — Literatur-Berzeichniß S. 555. — Anzeigen.

Nichtlicher Theil.

Verfuge; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ertheilung des Rechts zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach Morogwe.

Die Kaiserliche Regierung ertheilt der Eisenbahn Gesellschaft für Deutsch Ost-Afrika (Ujambara-Linie) das Recht zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach dem unter 5° 9' 40" nördlicher Breite und 38° 26' östlicher Länge belegenen Orte Morogwe unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung wird keinen andern Unternehmer — Einzelperson, Einzel-firma oder Gesellschaft — das Recht gewähren, eine die genannten Orte verbindende oder sonst zur Konkurrenz gegen die hier Konzessionirte Linie beziehungsweise gegen Theilrecken derselben geeignete Eisenbahn zu erbauen oder zu betreiben.

§ 2.

Die Richtung der Bahn in ihren Hauptpunkten ist durch die der gegenwärtigen Konzession beigelegte Karte bestimmt. Abweichungen von der eingezeichneten Linie sind, sofern sie eine Abkürzung oder Verlängerung der Gesamtstrecke um mehr als ein Zehntel derselben oder eine Verschiebung des Endpunktes um mehr als 10 Kilometer, gleichviel nach welcher Richtung, oder endlich eine Verschiebung des Anfangspunktes zur Folge haben würden, nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung gestattet.

§ 3.

Die Eisenbahn Gesellschaft für Deutsch Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ist zur Herstellung eines Geleises mit einer Spurweite von mindestens 1 Meter verpflichtet, hat indeß während der Dauer der Konzession jederzeit das Recht, die Bahn für den doppelgleisigen Betrieb einzurichten.

§ 4.

Alle Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche der Kaiserlichen Regierung an dem für den Bau der Eisenbahn einschließlich der Bahnhöfe und der Betriebsgebäude benötigten Grund und Boden in der für den doppelgleisigen Betrieb erforderlichen Ausdehnung kraft ihrer Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtsstiel zustehen, tritt die Kaiserliche Regierung ohne Entgelt an die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ab.

Insofern der Kaiserlichen Regierung ein Verfügungsrecht über den Grund und Boden nicht zusteht, wird sie — nöthigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten das erforderliche Terrain frei von allen Lasten und Eigenthums-Einschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zu Eigenthum überlassen werde.

§ 5.

Die Kaiserliche Regierung gestattet in denjenigen Wäldern, über welche zu verfügen sie in der Lage ist, der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) die unentgeltliche Entnahme des für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Eisenbahn erforderlichen Holzes, insofern eine solche Holzentnahme den Grundfäden der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngelände obwaltenden Verhältnisse nicht widerspricht. Ferner wird der Gesellschaft von der Kaiserlichen Regierung die Erlaubniß erteilt, aus den ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücken Erde und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn unentgeltlich zu entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 6.

Die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ist verpflichtet, innerhalb 6 Monaten von Ertheilung der gegenwärtigen Konzession an gerechnet, mit den Vorarbeiten zu beginnen und diese so schnell wie möglich zu Ende zu führen, jedenfalls aber innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, mindestens die Strecke von Tanga nach Malinaga, 5° 8' 9" nördlicher Breite, 38° 50' 10" östlicher Länge, fertig zu stellen und dem Betriebe zu übergeben. Jede weitere betriebsfähig fertig gestellte Bahnstrecke muß längstens innerhalb dreier Monate nach ihrer Vollendung in Betrieb genommen werden.

§ 7.

Die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ist verpflichtet, den Betrieb auf der gesammten betriebsfähigen Strecke derart zu führen, daß wöchentlich in jeder Richtung mindestens ein Zug für Personen- und Güterbeförderung von einem Endpunkt der Bahn zum andern fährt. Die Gesellschaft ist ferner gehalten, die Benutzung der Eisenbahn zu Güter- und Personen-Transporten mit Betriebsmaterialien gleicher Art, wie sie solche selbst anwenden, oder mit Betriebsmaterialien, die von ihr als geeignet anerkannt werden, Anderen gegen Entrichtung eines Bahngeldes (§ 10) und mit der Maßgabe, daß die eigenen Betriebs-Interessen der Gesellschaft denjenigen Anderer vorgehen, zu gestatten.

§ 8.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Die gleiche Befreiung genießen die in Folge unentgeltlicher Zuwendung seitens der Deutsch-Ost-Africanischen Gesellschaft etwa in das Eigenthum der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) übergehenden Grundflächen mit ihren Zubehörungen, so lange sie in diesem Eigenthum verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigenthum der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ausge-

schiedenen Grundflächen und den etwa darauf befindlichen Gebäuden wird während eines weiteren Zeitraumes von 5 Jahren volle Befreiung von Grund- und Gebäudesteuern gewährt. Vom Ablauf dieser 5 Jahre an genießen sie jede Begünstigung, welcher außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen oder Gebäude dritten Unternehmern von Seiten der kaiserlichen Regierung hinsichtlich der Grund- oder Gebäudesteuer gewährt werden wird.

§ 9.

Die kaiserliche Regierung gewährt unter Beobachtung der vorzuschreibenden Formlichkeiten der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Uambara-Linie) Zollfreiheit für diejenigen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche zum Zweck des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Eisenbahn in das deutsch-ostafrikanische Gebiet eingeführt werden.

§ 10.

Die Festsetzung des Tarifes für den Personen-, Waaren- und Vieh-Transport nach Berechnungsart und Höhe ist so lange dem ausschließlichen Ermessen der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Uambara-Linie) überlassen, als nicht für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre der Gesellschaft aus dem Betriebe der Eisenbahn ein Reinertrag von mehr als je 10 pCt. für das in dem Unternehmen jeweilig angelegte Kapital ausgemwien ist. Sobald dieser Nachweis vorliegt, ist die kaiserliche Regierung befugt, eine Neuregelung des Tarifes zu verlangen und bei dessen Festsetzung mitzuwirken. Die Gesellschaft kann aber Wiederherstellung derjenigen Tariffätze, welche durch die neue Festsetzung beeinträchtigt waren, beanspruchen, sobald während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre der Gesellschaft der Reinertrag nachweislich die 10 pCt. des in dem Unternehmen jeweilig angelegten Kapitals nicht erreicht hat.

Die gleichen Bestimmungen gelten für das Bahngeld (§ 7), welches in einer den Tariffätzen entsprechenden Höhe zu halten ist.

Die Tarif- und Bahngeld-Sätze sind in einer dem örtlichen Bedürfnis und den vor-handenen Substitutionsmitteln genügenden Weise bekannt zu machen, auch der kaiserlichen Regierung zunächst bei Eröffnung des Bahnbetriebes, bezw. der einzelnen Strecken desselben und jodann von Fall zu Fall anzuzeigen.

Den Kommissaren der kaiserlichen Regierung steht das Recht auf Einsichtnahme der Bücher der Gesellschaft zu.

§ 11.

Bezüglich der für Rechnung der kaiserlichen Regierung oder ihrer Organe gehenden, unmittelbaren Verwaltungszwecken dienenden Transporte jeder Art, mögen dieselben Personen, Vieh oder Güter betreffen, hat die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Uambara-Linie) Frachtsätze in Anwendung zu bringen, welche um 25 pCt. niedriger sind als die niedrigsten irgend einem anderen Auslieferer oder Empfänger berechneten Sätze.

§ 12.

Die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Uambara-Linie) hat in Betreff der Leistungen für die Zwecke des Postdienstes die gleichen Verpflichtungen, welche sich für die im Deutschen Reich betriebenen Eisenbahnen aus dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ergeben, jedoch mit der Erleichterung, daß an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes auf die Dauer von 20 Jahren der Konzession die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Z. 380) getroffenen Bestimmungen gelten, insofern nicht noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden.

Wenn in den Verhältnissen der Bahn durch Erweiterungen des Unternehmens, oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten

sollte, durch welche nach der Entscheidung des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu Berlin es nicht mehr angemessen ist, das Unternehmen wie eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung zu behandeln, hat die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) die gleichen Verpflichtungen ohne Einschränkung, welche das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen den deutschen Eisenbahnen auferlegt.

§ 13.

Zu Betreff der Telegraphen-Anstalten der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) gilt im Verhältniß zu der Kaiserlichen Reichs-Telegraphen-Verwaltung das Folgende:

1. Die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ist verpflichtet, insofern sie selbst Telegraphen Anlagen unterhält und so lange die Reichs-Telegraphen-Verwaltung nicht selbst Telegraphen Leitungen herstellt, die Eisenbahn-Betriebsleitungen dem Privat-Telegraphenverkehr nach Maßgabe analoger Anwendung der Bestimmungen der Telegraphen Ordnung für das Deutsche Reich und der von der Reichs-Telegraphen Verwaltung erlassenen oder noch zu erlassenden Reglemente zu eröffnen und die Telegramme unter Anwendung der von der Reichs-Telegraphen Verwaltung festzusetzenden Tarife anzunehmen und zu befördern.

Zür die Beförderung und die Gebührentheilung der Telegramme finden bis auf Weiteres die von dem Reichskanzler unter dem 7. März 1876 erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, analoge Anwendung, mit der Maßgabe, daß der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) an Stelle der im § 9 a. a. D. festgesetzten Gebührentheilung, für jedes Telegramm ohne Rücksicht auf Wortzahl, Herkunft und Bestimmung eine feste Gebühr von 11 Pfennig überwiesen wird.

2. Die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) ist verpflichtet, auf Antrag der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die von dieser gewünschten Telegraphen-Leitungen längs der der Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, unter Umständen an den etwa bereits vorhandenen Eisenbahn-Telegraphengefängen, gegen Erstattung der auszuwendenden Selbstkosten herzustellen, demnachst auch für Rechnung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung dauernd in betriebsfähigem Zustande zu erhalten und gleich den Bahnanlagen einer regelmäßigen Beaufsichtigung unentgeltlich zu unterstellen. Die hierzu erforderlichen Materialien werden unter Umständen von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.
3. Falls die Reichs-Telegraphen-Verwaltung beabsichtigt, selbstständig Telegraphenlinien längs der Eisenbahn anzulegen, kommt für die Beziehungen zwischen der Reichs-Telegraphen Verwaltung und der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara Linie) der Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1868, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse der Telegraphen-Verwaltung, analog zur Anwendung.

§ 14.

Hat die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika (Ujambara-Linie) den Bau der Eisenbahn Mafinga--Korogwe nicht innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Konzessions-Ertheilung an gerechnet, ausgeführt, so darf die Kaiserliche Regierung jederzeit die noch nicht gebaute Strecke aus eigenen Mitteln erbauen, indessen ist die Eisenbahn-Gesellschaft

für Deutsch Ost-Afrika (Ujambara-Linie) alsdann berechtigt, gegen Uebernahme der Selbstkosten die von der kaiserlichen Regierung erbaute Strecke zu erwerben.

§ 15.

Die der Eisenbahn Gesellschaft für Deutsch Ost-Afrika (Ujambara-Linie) in § 7 und § 10 erteilten Befugnisse zu eigenmächtiger Festsetzung der Fahrten und Tarife erlöschen nach 50 Jahren, von dem Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet. Die kaiserliche Regierung kann jedoch auch nach dieser Zeit nur solche Anordnungen treffen, welche den Betrieb der Eisenbahn noch nutzbringend lassen.

Berlin, den 22. November 1891.

Der Reichszugler.
(gez.) v. Caprivi.

Circularerlaß an die Gouvernements bezw. Kommissariate in den Schutzgebieten.

In den Verträgen, welche mit den Leitern der aus Mitteln des Reichs nach den Deutschen Schutzgebieten entsandten Expeditionen abgeschlossen sind, und in den Anweisungen, welche die Mitglieder solcher Expeditionen erhalten haben, ist bestimmt, daß alle ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von diesen Expeditionen oder von einzelnen Mitgliedern erworben und zusammengestellt werden, ausschließlich dem Auswärtigen Amt für die hiesigen königlichen Museen für Völkertunde und für Naturkunde zur Verfügung zu stellen sind.

Eine ausdrückliche Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die in den Schutzgebieten an gestellten Beamten hat bisher nicht stattgefunden. Ein besonderer Anlaß macht es zweckmäßig, dieselbe Vorschrift auch für die oben bezeichneten Beamten in Anwendung zu bringen, soweit diese Sammlungen nicht lediglich im Privatbesitz des Sammlers bleiben.

Es wird daher bestimmt, daß derartige Sammlungen von den Beamten regelmäßig den erwähnten Museen zu übermitteln und in Gemäßheit der im Kolonial Blatt vom 15. November v. Js. veröffentlichten Verfügung vom 7. November v. Js. „An das königliche Museum für Völkertunde, Kolonial-Abteilung, Berlin SW. Königgräber Straße 120“ zu adressieren sind. Nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter Genehmigung dürfen solche Sammlungen anderweit verwerthet oder veräußert werden.

Berlin, den 10. Dezember 1891.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung:
(gez.) Kayser.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Zolleinnahme in Deutsch-Ost-Afrika.

Die in voriger Nummer (S. 504) nur schätzungsweise angegebenen Zolleinnahmen in Deutsch Ost-Afrika für April, Mai und Juni stellen sich nach den inzwischen eingegangenen genauen Mittheilungen um 87 664 Rupien höher, als nach der Schätzung angenommen wurde.

Sie betragen im April 83 369 Rps. == 125 054 M.
 Mai 88 136 „ == 132 204 „
 Juni 96 159 „ == 114 239 „

267 664 Rps. == 401 497 M.

Mithin während der Zeit vom 1. Januar bis 30. September d. J. 947 821 M.



Personalien.

Der Kompagnieführer der Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika Kamjaj ist unter Stellung à la suite derselben zum Auswärtigen Amt kommandiert worden. Der Genannte wird die Führung der nach dem Hinterlande Kameruns entsandten Expedition an Stelle des gefallenen Hauptmanns Freiherrn v. Gravenreuth übernehmen.

Dem Kompagnieführer in der Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika Freiherrn v. Bülow ist die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken mit Schwertern erteilt worden.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. Krzr. „Bujjard“ 10/11. Sydney 1/12. -- Apia. (Poststation: Apia.)
 S. M. Krzr. „Habicht“ 14/10. Kamerun. (Poststation: Capstadt.)
 S. M. Krzr. „Hyäne“ 18/11. Gaboon 20/11. — 29. 11. St. Paul de Loanda 5/12. --
 Zi. Thomé. (Poststation Kamerun.)
 S. M. Krzr. „Möve“ Zanfibar. (Poststation: Zanfibar.)
 S. M. Krzr. „Nachtigal“ Kamerun. Poststation: Kamerun.
 S. M. Krzr. „Schwalbe“ Zanfibar 21/11. — 3. 12. Bombay. (Poststation: Bombay.)
 S. M. Krzr. „Sperber“ 6/6. Apia. (Poststation: Sydney.)

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Am 6. d. M. ist nach mehrmonatlichem Aufenthalt in seiner Heimath zu Apenrade der treue Begleiter verschiedener deutscher Afrika-Forscher, Jes Bugslag, in Folge der Stapozen langjähriger beschwerlicher Reisen verstorben. Bugslag, im Jahre 1852 geboren, diente als Matrose und Schiffszimmermann in der Kaiserlichen Marine, machte die Kuango-Expedition des Majors v. Meehow von September 1878 bis März 1881 mit, war längere Zeit mit Wolf und Wisjmann am Kongo und begleitete letzteren auf dessen zweiter Durchquerung Aequatorial-Afrilas 1886 und 1887. Wisjmann sagt von ihm: „Eine Mutter hätte mich nicht sorgfamer pflegen können, als dies mein treuer Bugslag that. Wenn ich gegen 5 Uhr Abends Halt machte, so war binnen 10 Minuten mein Zelt aufgeschlagen und eingerichtet, und bald brodelte ein

jugales Abendessen, dem er stets Abwechslung zu geben wußte, auf dem Feuer. Bugslag war überall und erparte mir durch seine hervorragende Begabung im Verkehr mit Negern viele der kleinen Aergernisse, an denen das Leben eines Reisenden in Afrika so reich ist. Ich kann mir kaum einen besseren Gefährten auf der Reise, einen juchtsloferen und ergebeneren Kameraden denken als ihn, der, obwohl einfacher Seemann, ein seltenes Taltgefühl bewies. Seine gleichmäßig gute Laune, seine aufopfernde Sorgsamkeit haben ihn mir zum Freunde fürs Leben gemacht.“ Im Jahre 1888 wurde Bugslag dem Stabsarzt Dr. Wolf auf seiner Expedition in das Hinterland von Togo als Techniker beigegeben und leistete diesem sowie später dem Hauptmann Kling die besten Dienste; insbesondere vollendete er den Bau der Station Bismarcksburg und verwaltete dieselbe eine Zeit lang selbstständig. Durch den fortgesetzten fast 12jährigen Aufenthalt